



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 29. Juni 2016	Nummer 26
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Übertragung des KombiBus-Prinzips (Kombinierte Serviceleistungen als ergänzendes Angebot im Linienverkehr) im Land Brandenburg (Rili KombiBus)	735
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL)	743
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Stiftung Gebäudeensemble Joachimsthalsches Gymnasium Templin“	743
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ und Gläubigeraufruf	744
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain	745
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf	746
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (Ersatzneubau) in 04931 Koßdorf	747
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 16259 Oderaue, OT Mädewitz, Neureetz und Altreetz	747
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	748
Sonstige Sachen	749

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	749
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	750
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	751

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Übertragung des KombiBus-Prinzips (Kombinierte Serviceleistungen als ergänzendes Angebot im Linienverkehr) im Land Brandenburg (Rili KombiBus)

Vom 20. Mai 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Beim KombiBus wird die Personenbeförderung in Bussen des öffentlichen Linienverkehrs kombiniert mit dem Transport von Gütern. Ziel ist der Erhalt beziehungsweise die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes durch Kombination mit wettbewerbsneutraler Güterbeförderung. Nach einem erfolgreich durchgeführten Modellprojekt in der Uckermark soll das KombiBus-Prinzip auf weitere Teile des Landes Brandenburg übertragen werden. Daher fördert das Land Brandenburg die Konzeption und die Übertragung des KombiBus-Prinzips nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
- des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG),
- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können im Einzelnen für alle einmalig auftretenden Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung des Prinzips KombiBus gewährt werden:

- Planungsleistungen zur Entwicklung und Erarbeitung des KombiBus-Konzeptes,
- Ausgaben für die praktische Umsetzung und Markteinführung konkreter Maßnahmen des KombiBus-Prinzips.

Näheres zu den zuwendungsfähigen Ausgaben siehe unter Nummer 5.4.1.

2.2 Nicht gefördert werden Ersatzmaßnahmen, laufende Maßnahmen und Maßnahmen, die dauerhaft anfallen (zum Beispiel Betriebskosten etc.), sowie Fahrzeugbeschaffungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Unternehmen) mit Zustimmung des Aufgabenträgers/der Aufgabenträger.

Mehrere ÖPNV-Unternehmen können gemeinsam die Förderung einer Maßnahme beantragen.

Voraussetzungen dafür sind, dass der funktionelle und finanzielle Anteil des Teilvorhabens jedes einzelnen ÖPNV-Unternehmens abgrenzbar und für sich zuwendungsfähig ist, eines der ÖPNV-Unternehmen die Koordinierung und Leitung des Vorhabens für alle übernimmt, hierfür eine Vereinbarung zwischen den ÖPNV-Unternehmen existiert und die Bewilligungsbehörde dieser Vereinbarung zugestimmt hat.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass

4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang für das Transportkonzept KombiBus erforderlich ist und das Angebot im Linienverkehr ergänzt (§ 42 PBefG),

4.2 eine ausführliche Projektbeschreibung mit Zielstellung, Projektbegründung inklusive Potenzialanalyse, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Zeit- und Maßnahmenplan, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie eine Auflistung möglicher Aufträge an Dritte vorliegt,

4.3 die Projektbeschreibung unter anderem vorsieht, dass das ÖPNV-Angebot im Linienverkehr so strukturiert ist oder wird, dass die wesentlichen Relationen der öffentlichen Verkehre im Verantwortungsbereich des Antragstellers optimal miteinander abgestimmt sind beziehungsweise werden und die bisherige Angebotsqualität mindestens gleichbleibt,

- 4.4 der Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Finanzierungsplanes erklärt, dass die Finanzierung seines Eigenmittelanteils gesichert ist. Weiter muss nachgewiesen werden, dass eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (zum Beispiel Frachtführer, Güterlogistiker etc.) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind. Der Zuwendungsempfänger muss ferner erklären, dass er bereit ist, auftretende Folgekosten zu tragen. Die Zuweisungen nach § 10 Absatz 2 ÖPNVG können als Eigenmittel verwendet werden mit Ausnahme der Mittel für investive Zwecke (§ 1a Absatz 1 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung - ÖPNV-FV).
- 4.5 die wirtschaftliche Betätigung (Güterbeförderung) als zulässige Nebenleistung gemäß den Vorgaben des § 91 Absatz 5 BbgKVerf erbracht wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlagen:
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:
- Bestandsaufnahme und Analyse der Versorgungslage im Landkreis (Potenzialanalyse). Dazu gehören unter anderem ÖPNV-Angebot, soziale Infrastruktur, Versorgungsinfrastruktur, Kurier- und Postdienstleister etc.
 - Konzeption „KombiBus“ (unter anderem Erstellung von Konzepten zu Finanzierung, Personal und Umsetzungsvorbereitung)
 - Erstellung eines Betriebskonzeptes und dessen Umsetzung
 - Umsetzungsvorbereitung (unter anderem Fahrplanoptimierung, Vertragsverhandlungen, Erstellung eines integrierten Marketingkonzeptes, Miete für Dispositionssoftware etc.)
 - Umsetzung (unter anderem Ausgestaltung eines Güter-Depot-Konzeptes für regionale und lokale Depots, Abstimmung betrieblicher Abläufe/Prozesse, technische Anpassung [Disposition], Schulungsmaßnahmen für Personal und Fahrdienst etc., Disposition, Logistik, Probebetrieb, Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, Anschubfinanzierung für Marketing, Kommunikation und Vertrieb)
- 5.4.2 Nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile sind förderfähig.
- 5.4.3 Die Zuwendung darf die nach europäischem Beihilferecht maximal zulässigen Beihilfeintensitäten bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschriften nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wird verwiesen.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 70 000 Euro. Bei landkreisübergreifenden Maßnahmen kann die Förderung höher liegen, maximal jedoch 70 000 Euro pro Landkreis.

5.6 Eigenmittel

Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die der/die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellt oder die ihm der Bund oder der Aufgabenträger und/oder ein Dritter aufgrund seiner ihm zugeordneten Aufgaben bereitstellt. Der Eigenanteil kann nicht in Form von Personalleistungen erbracht werden.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu stellen (www.lbv.brandenburg.de). Vor Antragstellung kann ein Antragsgespräch geführt werden.

6.2 Inhalt und Prüfung des Antrages

6.2.1 Dem Antrag sind die unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen beizufügen.

6.2.2 Die Prüfung des vollständigen Antrages erfolgt innerhalb von zwei Monaten durch das LBV nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

6.3 Bewilligungsverfahren

6.3.1 Bewilligungsbehörde ist das LBV.

6.3.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung und erlässt die Zuwendungsbescheide. Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

6.3.3 Zur Vermeidung einer Zuwendung, die die Gesamtausgaben übersteigt, ist bei Vorhaben mit mehreren Zuwendungsgebern rechtzeitig ein Clearingverfahren mit den beteiligten Stellen durchzuführen, das die Bewilligung, Kontrolle und Verwendungsnachweisprüfung durch eine Stelle sicherstellt.

6.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

Der Zuwendungsempfänger hat Nachweise über die Ergebnisse der Ausschreibung, Vergabevermerke und Vergabeentscheidungen der Bewilligungsbehörde un-

- verzüglich nach abgeschlossener Submission vorzulegen. Die Bewilligungsstelle veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers und nach Vorlage der entsprechenden Vergabenachweise.
- 6.5 Nachweis der Verwendung, Aufbewahrungsfristen, Zweckbindung
- 6.5.1 Hierzu ist der Bewilligungsstelle der Verwendungsnachweis gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.
- 6.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, für welche Maßnahmen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes er die erhaltenen Mittel verwendet hat. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unverzüglich zurückzahlen.
- 6.5.3 Jede geförderte Maßnahme nach Nummer 2.1 ist mindestens während der Zweckbindungsdauer wie folgt vorzuhalten:
- 6.5.3.1 Bei Planungs- und Konzeptionsmaßnahmen ist vom Zuwendungsempfänger unabhängig vom Ergebnis innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung eine Entscheidung über deren Umsetzung zu treffen. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen und in jedem Fall über das Ergebnis zu informieren.
- 6.5.3.2 Bei Maßnahmen der praktischen Umsetzung - Probebetrieb, Markteinführung etc. - ist ein entsprechendes Verkehrsangebot mindestens für den Zeitraum eines Jahres oder einer Fahrplanperiode (2. Sonntag im Dezember 0 Uhr bis 2. Samstag im Dezember des Folgejahres 24 Uhr) anzubieten.
- 6.6 Verwendungsnachweis
- 6.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis (Formular) gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.
- 6.6.2 Es gilt eine Aufbewahrungsfrist analog der Steuergesetzgebung beziehungsweise der Nummer 6.8 ANBest-P.
- 6.6.3 Die De-minimis-Bescheinigung (Anlage 2) ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zehn Jahre im Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer auf Anforderung festgelegten längeren Frist vorzulegen.
- 6.7 Prüfung der Verwendung
- Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis. Über die Programmplanung und -durchführung berichtet die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium laufend.
- 6.8 Zu beachtende Vorschriften
- 6.8.1 Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.8.2 Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Die Vergabe von Leistungen hat nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts zu erfolgen.
- 7.2 Bei der Zuwendung handelt es sich um eine dem Unternehmen zuzurechnende De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200 000 Euro (beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind). Näheres ist der De-minimis-Erklärung des Antragstellers zu entnehmen, welche vom Antragsteller unterzeichnet als Anlage (Anlage 1) dem Antrag auf Zuwendung beigelegt ist.
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Anlage 1 zum Antrag vom

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis Beihilfen

1 Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen: _____

Anschrift: _____

2 Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „*einziges Unternehmen*“ im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein *einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der nachfolgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen herrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die in den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3 Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich beziehungsweise das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren:

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35) (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6) (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt).

Datum Bewilligungsbescheid/ Zuwendungsbescheid	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis- Beihilfen*				Beihilfewert in Euro
			Allgemein	Agrar	Fisch	DAWI	

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Nummern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2 zum Antrag vom

De-minimis-Bescheinigung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35) (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6) (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15 000 Euro und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30 000 Euro nicht überschreiten.

Erhält „ein einziges Unternehmen“ neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen und etwaiger Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500 000 Euro, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden in Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfe gewährt:

Ifd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen*			
			Allgemein	Agrar	Fisch	DAWI
1						
2						
3						
4						
5						

zu Ifd. Nr.	Datum Bewilligungsbescheid/Zusage	Aktenzeichen	Form der Beihilfe**	Beihilfewert in Euro
1				
2				
3				
4				
5				

Hinweise:

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

** Zum Beispiel: Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft.

Nach Abzug bereits erhaltener Beihilfewerte verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von

Euro.

Die jetzt mit Bewilligungsbescheid vom

erfolgte Bewilligung

war daher zu kürzen auf

Euro

konnte ungekürzt erfolgen mit

Euro

Unterschrift der Bewilligungsstelle

Ort, Datum

Unterschrift Bewilligungsstelle (ggf. Stempel/Dienstiegel)

Hinweise

- Diese Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Union, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, können die Bewilligungsbeziehungsweise Zusagevoraussetzungen entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden.
- Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen und anzugeben.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg zur Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
forstwirtschaftlicher Vorhaben
(EU-MLUL-Forst-RL)**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 4. Mai 2016

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015 (ABl. S. 1187) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 wird der letzte Absatz aufgehoben.
- b) Der Nummer 1.4 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Erlass der ELER-Verwaltungsbehörde zur ‚Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER‘ findet für Nummer I.2.9 (Jungbestandspflege) keine Anwendung.“

2. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- a) Nummer II.5.2 wird wie folgt gefasst:

„II.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung“.

- b) Nummer II.5.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss für Vorhaben gemäß Nummer II.2.1 beträgt 74 Euro/Stunde. (Das ist ein 90%iger Fördersatz/Stunde, der anhand einer Ausschreibung des Fachreferates ermittelt wurde.) Der Zuschuss beträgt höchstens 1 500 Euro je Beratung.“

3. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern III.1.1 und III.1.2 werden aufgehoben.
- b) Nummer III.1 wird wie folgt gefasst:

„III.1 Ziel der Förderung

Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Förderung von Vorhaben zur Vorbeugung von Waldschäden und Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung.“

- c) Nummer III.5.5.1 wird wie folgt geändert:

Die Tabellenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Zu Num- mer	Vorhaben	Höchstbetrag (ohne Planungs- kosten gemäß Nummer III.5.5.2)	Mengen- einheit“.
--------------------	----------	--	----------------------

- d) Nummer III.6.6 wird aufgehoben.

- e) Die Nummern III.6.7 bis III.6.9 werden die Nummern III.6.6 bis III.6.8.

II.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Errichtung der „Stiftung Gebäudeensemble
Joachimsthalsches Gymnasium Templin“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. Juni 2016

Aufgrund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Gebäudeensemble Joachimsthalsches Gymnasium Templin“ mit Sitz in Templin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Kultur sowie der Bildung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. Juni 2016 erteilt.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels MC Charter Göttingen“
und Gläubigeraufruf**

Vom 10. Juni 2016

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 8. Juni 2016 (Az.: 22.22 - 12202/1.37) Folgendes bekannt gegeben:

„Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Urteil vom 13.4.2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt. Das Verbot ist mit Wirkung vom 31.5.2016 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Göttingen“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Göttingen“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. September 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30.9.2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juni 2016

Die Firma Windpark Buchhain GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149 a in 24109 Kiel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain, **Gemarkung Buchhain, Flur 2, Flurstück 124 und Flur 3, Flurstück 10 zwei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs eno 92 mit einem Rotordurchmesser von 92,80 m und einer Nabenhöhe von 123 m (Gesamthöhe von 169,40 m) sowie einer Windkraftanlage des Typs eno 100 mit einem Rotordurchmesser von 100,50 m und einer Nabenhöhe von 99 m (Gesamthöhe von 149,25 m) mit Stahlbetonfundament und Stahlrohrturm. Die elektrische Leistung je Anlage wird 2,2 MW betragen. Zum Antragsgegenstand gehören auch die Trafostation, der Kranstellplatz und die Zuwegung der WKA.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das II. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.07.2016 bis einschließlich 05.08.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain und in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Flora und Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016**

schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Gemeinden unter Angabe der Registriernummer 40.045.00/15/1.6.2V/RS erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 12.10.2016 um 10:00 Uhr im Mehrzweckraum des Refektoriums, Schlossplatz in 03253 Doberlug-Kirchhain erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch den Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juni 2016

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 120/2, 120/3, 126, 131/3, 176, 221 und 224 sowie Flur 4, Flurstücke 32 und 41 acht Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht baugleichen Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 120 m, Leistung jeweils 2,4 MW_{el}. Zu jeder Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im Dezember 2016 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.07.2016 bis einschließlich 05.08.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 A in 14913 Niederer Fläming OT Lichtenfelde aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark oder bei der Gemeinde Niederer Fläming,

Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 A in 14913 Niederer Fläming unter Angabe der Verfahrensnummer 50.049.00/15/1.6.2V/RS erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 21. September 2016 um 10:00 Uhr im Festsaal des Gasthauses „Apels Alte Mühle“**, Chausseestraße 12 in 14913 Hohenseefeld **erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage (Ersatzneubau) in 04931 Koßdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juni 2016

Die Firma Heckenkamp GmbH, Wahrbrink 14 in 59368 Werne beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Koßdorf, Flur 12, Flurstück 244 eine Windkraftanlage des Typs Senvion MM92 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V in Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen
in 16259 Oderaue, OT Mädewitz, Neureetz
und Altreetz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juni 2016

Im Verfahren der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 auf den Grundstücken in 16259 Oderaue, OT Mädewitz, Neureetz, Altreetz, in der **Gemarkung Neureetz, Flur 3, Flurstücke 343, 339, 660 und Flur 1, Flurstücke 112, 200 und 203, 199 und 204, 222 und 230 sowie Gemarkung Altmädewitz, Flur 1, Flurstücke 325, 10, 166, 136 (G05415)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Erörterungstermin am 5. Juli 2016 um 10:00 Uhr
in der Räumlichkeit Adlig Reetz 60 in 16259 Oderaue

nicht stattfindet und auf einen späteren Termin verlegt wird.

Die **Verlegung des Erörterungstermins** ist im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt erneut bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. August 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 366** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	113/2	Sgr	2.238 m ²
2		1	124/1	Gebäude- und Freifläche, An den Mühlen	899 m ²
8		2	1	Gebäude- und Freifläche, An den Mühlen 6	2.501 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 113/2: unbebaute, verwilderte Fläche mit Bauschutt-ablagerungen

Flurstück 124/1: unbebaute, verwilderte Fläche mit Bauschutt-ablagerungen

Flurstück 1: Gewerbegrundstück bebaut mit einem leerstehenden Hallengebäude (ca. 1960er Jahre) und Garagen. Es ist im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster als Altlastverdachtsfläche (ehemaliges Betonwerk) eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.07.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt:

Flurstück 113/2: 824,00 EUR

Flurstück 124/1: 1,00 EUR

Flurstück 1: 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. August 2016, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (M) Blatt 470** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schönwalde (M)	2	36	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 36	3.010 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Garage und Scheunengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.03.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Im Termin am 29.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 7/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Juli 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8961** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 287/8, Gebäude- und Freifläche, Buschmühlenweg 61, Größe: 1.354 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 143.000,00 EUR (einschließlich Zubehör).

Nutzung: Doppelhaushälfte und zwei Nebengebäude
 Postanschrift: Buschmühlenweg 61, 15230 Frankfurt (Oder)
 AZ: 3 K 8/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. August 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 6, Flurstück 130, Größe: 1.444 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.300,00 EUR.

Postanschrift: Knappenweg 20, 15295 Brieskow-Finkenheerd
 Bebauung: Mehrfamilienhaus und Schuppen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 40/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 11. August 2016, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 182/2, Landwirtschaftsfläche, Karl-Liebknecht-Allee, Größe 920 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße, Größe 27 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 7, Größe 171 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Grünstraße 7. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/15

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Ausschließungsbeschluss

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 721, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 2.000,00 Reichsmark mit 5 % Zinsen jährlich und der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 796, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 1.000,00 Reichsmark mit 5 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 08.06.2016

26 UR II 5005/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Hiermit wird folgender Dienstaussweis für ungültig erklärt:

- **Patrick Schulze**, Dienstaussweis-Nr. **10638**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Andrea Loos**, Dienstaussweis-Nr.: **763**, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Deutscher Bundestag

- Verwaltung -

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages ist eine oberste Bundesbehörde, die dem Verfassungsorgan Deutscher Bundestag bei der Erfüllung seiner umfassenden gesetzgeberischen und kontrollierenden Aufgaben inhaltlich und organisatorisch zuarbeitet.

Für das Referat **ZR 3 - Polizei, Sicherungsaufgaben** - suchen wir eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Leitstelle/Taktische Einsatzführung

- Besoldungsgruppe A 10/A 11 BBesO -

Aufgabenbeschreibung:

- Personaleinsatzplanung der Leitstelle
- Überwachen, Bedienen und Auswerten der auf der Leitstelle vorhandenen Brandmelde-, Einbruchmelde-, Gefahrenmelde- und Videoüberwachungsanlagen sowie aller anderen technischen Kommunikationseinrichtungen
- verantwortliches Koordinieren, Führen und Überwachen der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung in den zugewiesenen Einsatzräumen soweit nicht vom Dienstgruppenleiter oder Vertreter selbst wahrgenommen
- taktisches Führen von zugewiesenen Kräften des mD im Rahmen des Regeldienstes an Einsatzschwerpunkten im Innen- und Außenbereich in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen nach Polizeidienstvorschrift 100
- taktisches Führen eines Einsatzunterabschnitts im Rahmen von größeren Einsätzen beziehungsweise Einrichtung einer besonderen Aufbauorganisation nach Polizeidienstvorschrift 100
- taktische Handlungsverantwortung bei Einsätzen bei den öffentlichen Sitzungen, soweit nicht vom Dienstgruppenleiter oder Vertreter wahrgenommen
- Erstellung von Berichten, Vorlagen und Befehlen

Qualifikationserfordernis:

Bewerberinnen und Bewerber müssen zwingend über eine Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Bundes oder der Länder von mindestens zweijähriger Dauer verfügen und die Laufbahnprüfung mit mindestens dem Ergebnis „befriedigend“ abgeschlossen haben.

Bevorzugt berücksichtigt werden Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrungen

- beim operativen Führen von regelmäßig unterstellten Polizeikräften in Einsatzlagen gemäß Weisung

oder

- bei der Disposition von Einsatzkräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln in Vorbereitung von Sofortlagen und Mitwirkung bei der Einleitung von unaufschiebbaren Maßnahmen in Einsätzen

sowie mit

- einer mindestens zweijährigen Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst,
- uneingeschränkter Wechselschichtdiensttauglichkeit

und

- einer mindestens befriedigenden Beurteilungsnote oder einer vergleichbaren Note anderer Beurteilungssysteme.

Die genannten Qualifikationserfordernisse müssen zum Bewerbungsschluss vorliegen und nachgewiesen sein. Unvollständige und nicht aussagefähige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Frauenanteil im genannten Beschäftigungsbereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages versteht sich als familienfreundlicher Arbeitgeber und begrüßt daher die Bewerbungen von Frauen wie Männern mit Kindern. Der Arbeitsplatz ist im Rahmen des Wechselschichtdienstes teilzeitgeeignet.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen und **vollständigen** Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse, Qualifikationsnachweise, Beurteilungen, Arbeitszeugnisse etc.) in schriftlicher Form unter Angabe der **Kennziffer ZR 3** bis zum 20. Juli 2016 (Datum des Poststempels) an

Deutscher Bundestag

Referat ZV 1 -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen **ausschließlich** auf dem Postweg übermittelt werden können und eine persönliche Abgabe an den Eingängen der Bundestagsgebäude leider **nicht** möglich ist.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Bürgerinitiative für eine gesunde Umwelt Schorfheide e. V.“ mit Sitz in Schorfheide (VR 5134 Amtsgericht Frankfurt [Oder]) wurde am 06.04.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 31. Juli 2017 bei den Liquidatoren Eberhard Thiele (Fliederweg 2, 16244 Schorfheide) bzw. Manfred Laska (Messingwerkstr. 2, 16244 Schorfheide) bzw. Lutz Graupner (Galgenberg 4, 16244 Schorfheide) anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.